

Ausschussvorlage INA 21/5

öffentlich vom 29.10.2024

Teil 1

Schriftliche Anhörung
zu Gesetzentwurf Drucks. [21/1028](#) und Drucks. [21/1065](#)

Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen



An den

Hessischen Landtag

- Ausschussgeschäftsführung -

per E-Mail

Landesgeschäftsstelle

Ihr/e Ansprechpartner/in

Sascha Buschky

Funktion

Stv. Landesvorsitzender

E-Mail

lv.hessen@bdk.de

Telefon

+49 (0) 178 - 2872459

Wiesbaden, 08.10.2024

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU, Fraktion der SPD, Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) – Landesverband Hessen

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter bedankt sich für die Berücksichtigung zur schriftlichen Stellungnahme. Wir begrüßen grundsätzlich sowohl den durch die Fraktion der CDU und der SPD gemachten Gesetzentwurf vom 03.09.2024 *zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)*.

Bereits im Koalitionsvertrag zwischen den Fraktionen der CDU und SPD für die 21. Legislaturperiode 2024 bis 2029 ist vereinbart, dass die sog. „Polizeizulage“ auf 160 Euro monatlich erhöht werden soll.

Die Polizistinnen und Polizisten in Hessen setzen sich tagtäglich einem besonderen Risiko und Gefahrenpotential aus, was sie, neben den Angehörigen der Feuerwehr und anderer BOS-Behörden, in dieser speziellen Hinsicht von anderen Landesbeamten abhebt und eine Polizeizulage, im Sinne einer besonderen Gefahren-Zulage, nahezu undenkbar macht.

Das besondere Risiko bei unvorhersehbaren Einsätzen gerade im Kontext häuslicher Gewalt oder anderen hochemotionalen und hochkomplexen Einsätzen kann zwar nicht mit einer Zulage kompensiert, aber vielleicht etwas attraktiver gemacht werden. Die Angleichung der Polizeizulage an die gesamtwirtschaftliche Situation von knapp 140 Euro auf 160 Euro je Monat wird folglich als ein Zeichen der Anerkennung und finanziellen Wertschätzung angesehen.



Der BDK Hessen ist hochofregreit, dass diese Entscheidung über die Fraktionsgrenzen hinweg Anklang findet, und die Arbeit der Polizistinnen und Polizisten in und für Hessen richtig wahrgenommen wird. Die Sicherheit der Mitbürgerinnen und Mitbürger unseres Landes ist eins der höchsten Güter, für die der Staat und seine ausführenden Organe einstehen kann; dies zu gewährleisten ist die Aufgabe, für die es nun eine Angleichung in monetärer Hinsicht geben soll.

Jedoch müssen wir parallel zu diesem erfreulichen Trend eine Ergänzung thematisieren: Diese Zulage wird nur aktiven Beamtinnen und Beamten gewährt. Nicht wie in anderen Bundesländern üblich, ist diese besondere Zulage nicht ruhegehaltsfähig und läuft in der Regel nach über 40 Dienstjahren aus, in denen sich die Polizistinnen und Polizisten „in voller Hingabe“ ihrer Aufgabe gewidmet haben. Der BDK Hessen ist dankbar, dass es diese positive Wertschätzung gibt, möchte aber auch verstanden wissen, dass die Arbeit nicht nach dem Ruhestand aufhört, sondern ggf darüber hinaus mitgenommen und verarbeitet werden muss. Es ist richtig, Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte dürfen früher in den Ruhestand eintreten, aber aus aktueller Sicht mit hohen Überstundenzahlen, zäher Nachwuchsgewinnung und anderen Hürden. Vielleicht ist aufgrund dessen unsere Nachforderung doch nachvollziehbar und nicht ganz von der Hand zu weisen.

Die Regelung zur *Anrechnung von Sachbezügen auf die Besoldung* zeigt ebenfalls, dass die Attraktivität des öffentlichen Dienstes wesentlich gesteigert werden soll. Gerade am Beispiel der Leistungen zur Verpflegung seiner Bediensteten während des Dienstes (Betriebskantinenzuschüsse) ist dies leider nicht flächendeckend der Fall. Der Zuschuss trifft zwar genau ins Schwarze und lindert die täglichen Kosten für ein Mittagessen, die doch erheblich angezogen haben. So war es noch vor Corona denkbar, für gut fünf Euro ein Mittagessen zu erhalten, heute ist dies gefühlt nicht mehr unter zehn Euro oder mehr möglich – natürlich je nach Dienstort unterschiedlich. Jedoch hat auch diese Entscheidung zwei Seiten, uns Beamtinnen und Beamte stehen 30 Minuten am Tag zur Verfügung, die zum einen außerhalb der Arbeitszeitberechnung liegen und zum anderen in denen wir uns verpflegen müssen. Da es aber nicht überall eine Betriebskantine gibt, u.a. in der größten Polizeibehörde Hessens, ist dies ein positiver Trend, der jedoch in der Umsetzung partiell scheitert.

Es bleibt festzuhalten, dass der BDK Hessen die Entscheidungen, zukünftig geregelt im Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz), als ein Zeichen der Anerkennung



und Wertschätzung begrüßt; es jedoch nur ein erster Erfolg auf einem steinigen Weg ist, um die Attraktivität der Hochrisikoberufe in Hessen deutlich zu steigern.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Buschky', with a horizontal oval scribble above it.

stv Landesvorsitzender



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

c.kehrein@ltg.hessen.de
h.dransmann@ltg.hessen.de

Referent Herr Dr. Rauber
Abteilung 1.2
Unser Zeichen 1.2 Dr.R./Eh.

Telefon 06108 6001-24/20
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 25.09.2024

Datum 17.10.2024

**Schriftliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtages zum
Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung
weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz) – Drucks. 21/1028 -
Änderungsantrag
Fraktion der AfD
- Drucks. 21/1065 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns für die eingeräumte Stellungnahmemöglichkeit.

Gegen den Entwurf Drucksache 21/1028 bestehen unsererseits keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

GEZ.

Dr. David Rauber

Geschäftsführer

h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

BSBD Hessen e. V.
Wilma Volkenand
- Landesvorsitzende -
Über Land 21, 36179 Bebra
Mobil (01 51) 40 09 39 37
E-Mail: w.volkenand@bsbd-hessen.de

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD

Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weitere Zulagen sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)

Unsere Stellungnahme zum o. g. Gesetzentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn möchten wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken. Wir nehmen ausdrücklich sehr erfreut davon Kenntnis, dass der Justizvollzug bei der Zulagen Erhöhung ausdrücklich genannt wird. Damit der vorliegende Gesetzentwurf jedoch die erwünschte Wirkung erzielen kann, sollten unserer Meinung einige Anpassungen weitreichender eingearbeitet werden. In der Praxis wird der Wettbewerb um die besten Köpfe nur mit deutlichen Änderungen und Fortentwicklungen gelingen können. Man möge somit weitreichendere Erhöhungen beschließen.

1. Erhöhung und Differenzierung der Gitterzulage:

- **Erhöhung der Gitterzulage:** Die geplante Erhöhung auf 160 Euro pro Monat wird als unzureichend empfunden. Die Gewerkschaft des Justizvollzugs fordert eine Anhebung auf mindestens 200 Euro monatlich, um den besonderen Risiken und Herausforderungen, denen Justizvollzugsbeamte täglich ausgesetzt sind, angemessen Rechnung zu tragen.
- **Einführung einer Gefahrenzulage für besondere Dienstbereiche:** Tätigkeiten im geschlossenen Vollzug oder in besonders gefährlichen Abteilungen (z. B. für Gewalt- oder Sexualstraftäter) sollten durch eine zusätzliche Gefahrenzulage gewürdigt werden. Diese Zulage könnte als prozentuale Erhöhung der Gitterzulage um mindestens 50 % eingeführt werden, um die besonderen physischen und psychischen Belastungen dieser Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Ganz besonders haben sich der Alltag auf den Stationen stark verändert. Um das Vollzugsziel „die Resozialisierung“ der Insassen wenigstens in ansetzten erfüllen zu können wird von uns seit Jahren gefordert Sonderstationen für „nicht führ- und leitbare Gefangenen einzurichten. Um die nochmals erheblich gesteigerte Belastung auf solchen Stationen zu würdigen sollte für die Dauer des Dienstes eine besondere Gefahrenzulage eingeführt werden.

Vorteil: Mit der Gründung besonderer Sicherheitsstationen könnte die Störung im Anstaltsalltag durch besondere Sicherheitsmaßnahmen, die beim Verlassen des Haftraumes des Systemsprengers als vorbereitende Maßnahme zu veranlassen ist, entfallen. Der Alltag im Hafthaus kann ohne Störung laufen. Die enorme psychische Belastung aller im Haus (Gefangene sowie Bedienstete) würde erheblich sinken ohne die Systemsprenger auf den „normalen Stationen“ versorgen zu müssen.

Mit der Zulagenerhöhung und deren Ruhehaltsfähigkeit würde die **Anerkennung der besonderen Belastung** der Beamten und Beschäftigten im Justiz- und Polizeidienst gewürdigt werden. Die Anerkennung der Belastung im Ruhestand ist ein Zeichen der Wertschätzung für langjährige harte Arbeit und das Engagement für den Dienstherrn. Zusätzlich bietet eine ruhegehaltsfähige Zulage eine finanzielle Sicherheit. Die **soziale Absicherung** im Ruhestand ist besonders wichtig für Beamte, die ihr Berufsleben lang unter erhöhtem Risiko gearbeitet haben. Zusätzlich würde eine ruhegehaltsfähige Zulage im Ruhestand durchaus als Motivationsfaktor und Anreiz dienen. Die anspruchsvollen und oft gefährlichen Aufgaben weiterhin gewissenhaft zu erfüllen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf der Personalgewinnung liegen. Durchaus wäre die Ruhegehaltsfähigkeit bei der Personalneugewinnung ein guter Motor für die Entscheidung in einem Beruf mit erhöhtem Risiko arbeiten zu wollen.

2. **Bessere Anerkennung der Meisterzulage im Werkdienst:**

- **Erhöhung der Meisterzulage:** Die geplante Erhöhung auf 100 Euro pro Monat wird von der Gewerkschaft als nicht ausreichend erachtet. Eine Anhebung auf mindestens 150 Euro wäre notwendig, um den gestiegenen Anforderungen und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, die mit der Tätigkeit im Werkdienst des Justizvollzugs einhergehen.

Im Justizvollzug haben Werkmeister der Gewerke (Sanitär; Elektro; Maler usw.) die Arbeiten ohne Gesellen zu ausüben. Die Werkmeister arbeiten häufig in Bereichen, in denen aus Sicherheitsgründen kein Handwerker eingesetzt werden kann. Selbst in Bereichen, wo ein „Handlanger“ bei den Arbeiten unterstützen kann handelt es sich um ungelernete Kräfte. Um die Handwerksmeister für den Justizvollzug gewinnen zu können würde eine Zulagenerhöhung auf 100,- € keine Handwerksmeister für den Justizvollzug gewinnen. Im Beschäftigtenverhältnis wird zwar in der EG 8 eingestellt. Jedoch wird nach der Maßnahme zur Verbeamtung nach der A 7 besoldet. Die Stellenbemessung für Beförderungämter der Handwerksmeister sind nicht ausreichend vorhanden. Die Motivation wieder in die freie Wirtschaft zu gehen kann mit sehr hoch bewertet werden.

- **Einführung einer speziellen „Aufsichtsmeisterzulage“:** Für Meister, die zusätzliche Aufsichtsfunktionen übernehmen, sollte eine eigene Zulage eingeführt werden. Diese könnte eine zusätzliche Erhöhung von 25 % auf die reguläre Meisterzulage betragen.

Für weitere Diskussionen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit herzlichem Gruß

Wilma Volkenand

- Landesvorsitzende -



Gewerkschaft der Polizei

Hessen

Gewerkschaft der Polizei • Wilhelmstr. 60a • 65183 Wiesbaden

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
beim Hessischen Landtag
Herrn Thomas Hering
per Mail

Landesbezirk Hessen
Landesbezirksvorstand
Wilhelmstr. 60a
65183 Wiesbaden
Telefon: 0611 99227-0
Fax: 0611 99227-27
gdp-hessen@gdp.de
www.gdp.de/hessen

21.10.2024
JM/ HöMS

Gesetzentwurf Fraktion CDU, Fraktion SPD
Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Ände-
rung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)-
Drucks. 21 /1028

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hering.

Die Gewerkschaft der Polizei nimmt zu dem o.a. Gesetzentwurf nachfolgend
Stellung.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Mohrherr
Landesvorsitzender

Bankverbindung
Wiesbadener Volksbank
IBAN DE70 5109 0000 0006 7840 03
BIC WBADE5W

Vorbemerkung zur Erhöhung der Polizeizulage auf 160.- Euro ab 01.01.2025

Die Erhöhung der Polizeizulage in Hessen ist längst überfällig und geboten. Die GdP fordert die Erhöhung der hessischen Polizeizulage auf mindestens das Niveau des Bundes und gleichzeitig die Wiedereinführung deren Ruhegehaltsfähigkeit – auch für Bestandspensionäre!

Die Landesregierung in Wiesbaden muss endlich dafür Sorge tragen, dass die hessische Polizei als Arbeitgeber bei der Berufswahl junger Menschen auch in Zukunft eine „realistische Chance als Wunschberuf hat“- und nicht nur „zweite oder dritte Wahl“ ist! „Wir wundern uns nicht, dass sich immer mehr junge Menschen fragen, warum sie sich diese Belastung im Polizeiberuf antun sollten!“

Den Beruf der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamte in diesen Zeiten auszuüben ist und bleibt sehr belastend. Art, Ausmaß, gesellschaftliche Entwicklungen und Anforderungen an die Menschen in der Polizei verlangen nach deutlichen Entlastungen und besseren Perspektiven in allen Bereichen!

Das muss explizit mit einer anständigen Entlohnung, auch über den aktiven Dienst hinaus verbunden sein. Wenn verfassungskonforme Besoldung und Versorgung der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten an der hessischen Ländergrenze Halt machen, wird es im Ringen um die besten Bewerberinnen und Bewerber Verlierer- und Gewinnerländer geben! Die Polizeizulage wird zusätzlich zum Gehalt an die Angehörigen im Polizeivollzug ausgezahlt.

Um ein Missverständnis auszuräumen: Die Polizeizulage ist kein Ausgleich für zu ersetzende Aufwendungen, kein Verpflegungsgeld und keine Schichtdienstentschädigung. Sie ist ihrem Rechtscharakter nach vielmehr als Vergütung für besondere Anforderungen zu verstehen. Zweck der Polizeizulage ist es, die Lücke im zu niedrig angesetzten Grundgehalt der Polizeibeamten zu schließen.

Sie ist eine „Anforderungszulage“. Beamte im Polizeidienst sind nicht in eine eigene Besoldungsordnung eingegliedert worden. Sie teilen sich die Besoldungsordnung A mit beispielsweise Bibliothekaren, Lehrern oder Verwaltungsbeamten.

Die verfassungsrechtliche Pflicht, amtsangemessene Besoldung zu gewähren und die Ämter sachgerecht zu bewerten, führt für Vollzugsbeamte der Polizei jedoch zu einer Lücke im Grundgehalt.

Insbesondere das, was polizeiliche Tätigkeitsanforderungen (auch) ausmacht, findet sich in der Höhe des Grundgehalts nicht wieder.

Die Umsetzung der zweigeteilten Laufbahn nimmt von der zu schließenden Grundgehaltslücke nichts. Auch diese ist schon nach den Strukturprinzipien des Besoldungsrechts kein Ersatzprogramm für den Ausgleich der Grundgehaltsdefizite durch die Polizeizulage. Die Polizeizulage ist zudem die einzige Stellenzulage, die ab dem zweiten Ausbildungsjahr ein ganzes Berufsleben lang gezahlt wird.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) kritisiert (eine bundesweit) zunehmende Zerfaserung der sogenannten Polizeizulage. Angesichts exakt gleicher Anforderungen an Polizistinnen und Polizisten zwischen Flensburg, Garmisch, Görlitz und Aachen müsse diese eklatante Ungerechtigkeit sofort beseitigt werden.

Wie schon die unterschiedliche Besoldung beamteter Polizeibeschäftigter in Bund und Ländern macht dieses weitere Negativbeispiel des Föderalismus der Politik wahrlich keine Ehre. Wir fordern daher eine bundeseinheitliche gleiche Besoldung und bekräftigen die Forderung nach einer bundesweit einheitlichen, dynamisierten und ruhegehaltstfähigen Polizeizulage in Höhe von 300 Euro und eine Wiederherstellung der Ruhegehaltstfähigkeit. Wenn Hessen jetzt eine Erhöhung vorsieht, darf diese nicht unter dem Betrag des Bundes von 228,00 Euro liegen.

Während es bei der Besoldung im föderalen Deutschland bei der Polizei zu gravierenden Unterschieden von bis zu 500 Euro monatlich kommt, ergeben sich bei der Polizeizulage ebenso deutliche Abweichungen von rund 100 Euro. So werden in Brandenburg, Bremen, Hamburg 127,38 Euro gezahlt, Polizeibeamte im Bund erhalten 228 Euro (Bund).

Die Polizeizulage soll die besonderen Ansprüche an Polizeibeamtinnen und -beamten abdecken, darunter das hohe Maß an physischen und psychischen Belastungen sowie die Bereitschaft, im Dienst Leben und Leben zu riskieren. Warum dies so unterschiedlich bewertet werde, erschließt sich nicht.

Mit dem Eintritt in den Ruhestand fällt in Hessen die Polizeizulage derzeit ersatzlos weg – die psychischen Belastungen aus den Erlebnissen im aktiven Dienst aber bleiben! Daher fordern wir die uneingeschränkte Wiedereinführung der Polizeizulage, auch für Bestandspensionäre, in Hessen.

Zur Drucksache:

Artikel 1

Änderung des Hessischen Beamtengesetzes

Die in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen werden begrüßt. Die bisherigen unflexible Regelung wird aufgelöst und der Beihilfeanspruch erweitert. § 118 HBG ist in der Lebenswirklichkeit der hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten „eine nicht umsetzbare Regelung!“ Stets stehen dienstliche Belange einer Gewährung entgegen.

Artikel 2

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Änderung in § 43 Abs. 5 wird begrüßt. Die bisherige Regelung war nicht zeitgemäß. Die Änderung in § 46 Abs. 1 wird begrüßt. Insbesondere im Polizeibereich sind regelmäßige erbrachte besondere Leistungen durch die Gewährung von Sonderurlaub bis zu fünf Tagen deutliches Zeichen.

Die Änderung in § 54a wird begrüßt. Die Lebensarbeitszeitverlängerungen sind im Bereich der Polizei insofern von Bedeutung, als dass entsprechendes Fachwissen durch Inanspruchnahme vom Amtsinhaber durch einen Verlängerungszeitraum an einen Nachfolger weitergegeben werden kann.

Die Änderung in § 58 wird begrüßt. Die bisherige Regelung war bzw. ist nicht geeignet, „im Ringen um die besten Köpfe“ auf dem Arbeitsmarkt geeignete Nachwuchskräfte gewinnen zu können.

Artikel 3

Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

Die Änderung in § 36 Abs. 2 wird begrüßt. Gerade im Polizeibereich wird diese Arbeitszeitform künftig ansteigen. Die Maßnahme dient zudem der Attraktivitätssteigerung des Berufsbildes Polizeibeamter in Hessen.

DPoIG Hessen • Rheinstraße 99 • 65185 Wiesbaden

Der Vorsitzende
des Innenausschusses
Herr Thomas Hering, MdL

z.Hd. Henrik Dransmann

per E-Mail an:

h.dransmann@ltg.hessen.de

c.kehrein@ltg.hessen.de

Wiesbaden, den 24.10.2024

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und SPD
Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)
– Drucks. 21/1028 –**

und zum

**Änderungsantrag der Fraktion der AfD
Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie Änderungen weiterer
dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)
– Drucks. 21/1065 –**

Az. I P 2.5

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hering,
sehr geehrter Herr Dransmann,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die Erhöhung der Polizeizulage. Die Polizeizulage in Hessen ist seit Jahren auf einem niedrigen Niveau eingefroren, in einigen Ländern und im Bund ist diese fast 100 Euro höher als in Hessen.

Die immer häufiger vorkommenden Gewalttaten gegen Polizeikräfte in Verbindung mit der heutigen Konfliktlage im Nahen Osten, die auch hier in Deutschland ausgetragen wird, zeigen, in welcher Gefahr sich Polizeibeamte befinden. Erst heute wurden in Schwalmstadt Polizeibeamte mit einer Schusswaffe erneut angegriffen.

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) – Landesverband Hessen e. V.

Rheinstraße 99 (1.OG)
65185 Wiesbaden

• Telefon (0611) 97 45 44 04 • www.dpolg-hessen.de • Landesvorsitzender: Björn Werminghaus
• Telefax (0611) 97 45 44 06 • kontakt@dpolg-hessen.de •

Die Erhöhung der Polizeizulage ist lange überfällig. Auch weitere Zulagen wie das sogenannte Leichengeld für Kriminaldauerdienste, Tatortkommissariate, Regionale Tatortgruppen und BVD-Dienste bei den Kriminalkommissariaten sind mit 11 Euro brutto pro Leiche nicht angemessen.

Vor dem Hintergrund der immer noch vorliegenden verfassungswidrigen Besoldung in Hessen, ist die Erhöhung der Polizei-, Gitter- und Meisterzulage nur ein kleiner Anteil, um gerade im Bereich der Sicherheitsbehörden Wertschätzung zu zeigen.

Heute wurde ebenfalls per Erlass des Innenministeriums bekannt, dass die im Frühsommer abgefragten Auszahlungswünsche für Überstunden heute, rund 3-4 Monate danach, auf einmal auf zwei Drittel der Auszahlung gekürzt werden. Dies steht den ständigen Beteuerungen der Wertschätzung gegenüber Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten völlig entgegen.

Die Belastung des Polizeidienstes hat nicht nur Auswirkungen auf die aktive Zeit, Wertschätzung dieser Belastung muss über die Altersgrenze hinausgehen. Die körperlichen und seelischen Belastungen aus dem aktiven Dienst enden nicht mit Erreichen einer Altersgrenze.

Auf der Grundlage der Zahlen, die die rheinlandpfälzische Landesregierung jährlich ihrem Parlament über die Entwicklung der Beamtenversorgung mitteilt, hat die DPoIG RLP nachgewiesen, dass der Polizeidienst gesundheitlich überaus belastend ist. Die Auswirkungen zeigen sich im Sterbealter von Polizeibeamten. Das Sterbealter der Polizeibeamten beharrt seit 1999 auf einem gleichbleibenden Niveau.

Das Sterbealter der restlichen Bevölkerung hat im gleichen Zeitraum um mehr als 5 Jahre zugenommen. Auch in Hessen sollten solche Zahlen dem Parlament vorgelegt werden.

Von daher bitten wir die Regierungsfractionen über den Änderungsantrag der AfD nachzudenken und die Ruhegehaltsfähigkeit in das Gesetz mit aufzunehmen, so wie es von der SPD schon lange gefordert und im Bund umgesetzt wurde.

Die Attraktivität des Polizeiberufes ist mangels ausreichender geeigneter Bewerber wichtiger denn je!

Mit freundlichen Grüßen



Björn Werminghaus

Landesvorsitzender



Fachbereich Öffentliche und private Dienstleistungen, Sozialversicherung und Verkehr

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

ver.di • Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77 • 60329 Frankfurt am Main

An den Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Schloßplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Daniela Suttner
Stellvertr. Landesfachbereichsleiterin

Landesbezirk Hessen

Wilhelm-Leuschner-Straße 69 - 77
60329 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 2569 - 0

Durchwahl: 1250

Telefax: 1469

Mobil: 0170 / 9155768

Daniela.Suttner@verdi.de

www.verdi.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf
„Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (Zulagenerhöhungsgesetz)**

Datum

24. Oktober 2024

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Su/IV

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.09.2024 haben Sie uns die Möglichkeit zu einer schriftlichen Anhörung gegeben.

Wir begrüßen grundsätzlich die Anhebung der Stellenzulagen. Jedoch wird in der Präambel auch davon gesprochen, „alle anderen“ Stellenzulagen, um rd. 22 % zu erhöhen. Der Blick in den Gesetzentwurf und die Begründung offenbart jedoch, dass eben nicht alle Stellenzulagen erhöht werden sollen. Insbesondere die allgemeine Stellenzulage nach VB Nr. 13, von deren Erhöhung auch die Vollzugsbeamtinnen und –beamten profitiert hätten, ist ausgenommen. Zudem ist diese Stellenzulage ruhegehaltfähig, so dass die Beamtinnen und Beamten auch als Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von einer Erhöhung profitiert hätten.

Weiterhin lässt der Gesetzentwurf die lange geforderte Rückkehr zur Ruhegehaltfähigkeit missen, dies kritisieren wir explizit. Das Thema der Ruhegehaltfähigkeit der Zulagen nach den Nr. 6 und 7 der Vorbemerkungen der Anlage I zum HBesG wurde in der Vergangenheit durch verschiedene Fraktionen aufgegriffen, u. A. Antrag der SPD-Fraktion in Drs. 20/10820. Wir schlagen Ihnen vor, dieses wichtige Anliegen nicht der mindestens in Teilen rechtsextremen AfD zu überlassen, sondern dem Beispiel der Bundesinnenministerin Nancy Faeser und der CDU-geführten sächsischen Landesregierung zu folgen und die Ruhegehaltfähigkeit wieder einzuführen.

Des Weiteren schlagen wir Ihnen vor, die Höhe der Feuerwehrezulage dynamisch an die tarifliche Entgeltentwicklung anzugleichen, um die Bedingungen dieses wichtigen Dienstes attraktiver zu gestalten.

Für den Bereich des Justizvollzuges möchten wir Ihnen noch folgende Hinweise geben.

Erhöhung und Differenzierung der Gitterzulage:

- Erhöhung der Gitterzulage: Die geplante Erhöhung auf 160 Euro pro Monat wird als unzureichend empfunden. Wir fordern eine Anhebung auf mindestens 200 Euro monatlich, um den besonderen Risiken und Herausforderungen, denen Justizvollzugsbeamte täglich ausgesetzt sind, angemessen Rechnung zu tragen.
- Einführung einer Gefahrenzulage für besondere Dienstbereiche: Tätigkeiten im geschlossenen Vollzug oder in besonders gefährlichen Abteilungen (z. B. für Gewalt- oder Sexualstraftäter) sollten durch eine zusätzliche Gefahrenzulage gewürdigt werden. Diese Zulage könnte als prozentuale Erhöhung der Gitterzulage um mindestens 50 % eingeführt werden, um die besonderen physischen und psychischen Belastungen dieser Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Bessere Anerkennung der Meisterzulage im Werkdienst:

- Erhöhung der Meisterzulage: Die geplante Erhöhung auf 100 Euro pro Monat wird von uns als nicht ausreichend erachtet. Eine Anhebung auf mindestens 150 Euro wäre notwendig, um den gestiegenen Anforderungen und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, die mit der Tätigkeit im Werkdienst des Justizvollzugs einhergehen.
- Einführung einer speziellen „Aufsichtsmeisterzulage“: Für Meister, die zusätzliche Aufsichtsfunktionen übernehmen, sollte eine eigene Zulage eingeführt werden. Diese könnte eine zusätzliche Erhöhung von 25 % auf die reguläre Meisterzulage betragen.

Einführung von Gefährdungszulagen bei besonderen Ereignissen:

- Zulage bei extremen Vorfällen: Bei Vorfällen wie Gefangenenevoluten, Geiselnahmen oder anderen extremen Ereignissen sollten Justizvollzugsbeamte eine zusätzliche Gefahrenzulage erhalten. Diese könnte als einmalige Zahlung in Höhe von 500 Euro pro Ereignis erfolgen, um die außergewöhnliche Belastung und das damit verbundene Risiko abzudecken.

Dass Stiefeltern der kinderbezogene Familienzuschlag nachrangig zu einem zum Barunterhalt verpflichteten Elternteil zu zahlen ist, ergibt einen erhöhten Prüfaufwand für die Bearbeitenden in der Bezügestelle. Im Hinblick darauf, dass dem Regierungspräsidium Kassel hohe Einsparvorgaben gemacht worden sind und Stellen nicht mehr besetzt werden können, ist jegliche zusätzliche Aufgabenübernahme, ohne zur Verfügung Stellung von entsprechendem Personal nicht hinzunehmen.

Wir begrüßen, dass im Hessischen Beamtenversorgungsgesetz die Dienstunfallregelungen auf das Homeoffice ausgeweitet werden sollen.

Mit freundlichen Grüßen



Daniela Suttner

Stv. Landesfachbereichsleiterin

Fachbereich Öffentliche und private Dienstleistungen,
Sozialversicherungen und Verkehr

Campus Gießen
Fachbereich Polizei

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

Talstr. 3, 35394 Gießen
0611/3256-2668
Michael.Baeuerle@hoems.hessen.de

Hessische Hochschule für öffentliches Management und
Sicherheit, Campus Gießen, Talstraße 3, 35394 Gießen

An den
Innenausschuss des Hessischen Landtags
– Frau Claudia Kerhein –
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

– *per E-Mail* –

**Gesetzentwurf „Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)“ (LT-Drucks.
21/1028), Änderungsantrag (LT-Drucks.
Schriftliche Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags,
Ihre Einladung vom 25.09.2024**

Gießen, den 25. Oktober 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hering, sehr geehrte Damen und Herren,
ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu der o.g. schriftlichen Anhörung des
Innenausschusses und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzentwurf nebst
Änderungsantrag; in Annahme dieser Einladung übersende ich die nachfolgende
Stellungnahme.

Für Ihre Bemühungen besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD „Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz)“ (LT-Drucks. 21/1028) sowie dem Änderungsantrag der Fraktion der AfD (LT-Drucks. 21/1065)

I. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf enthält eine Vielzahl von Änderungen und Neuregelungen, gegen die aus rechtswissenschaftlicher Perspektive keine grundlegenden Bedenken bestehen. Im Einzelnen finden sich jedoch Aspekte, die für das weitere Verfahren überdenkenswert sein könnten (siehe unten).

Zu der Frage, ob alle Änderungen und Neuregelungen (rechts-)politisch in der vorgesehenen Form sinnvoll bzw. – gemessen an ihrer jeweiligen Zielsetzung – ausreichend sind, soll insoweit nicht Stellung genommen werden. Dies gilt auch für die Frage, ob die Polizeizulage – wie im Änderungsantrag vorgesehen – trotz bestehender Haushaltsengpässe ruhegehaltsfähig sein sollte.

II. Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Beamtengesetzes)

Durch die in Art. 1 Nr. 2 a) GesE vorgesehene Einfügung enthält § 80 Abs. 1 S. 1 folgende Formulierung:

„(1) Anspruch auf Beihilfen haben (... *die nachfolgenden genannten Personen*), wenn und solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder die Zeiten ohne deren Bezug nicht länger als einen Monat andauern oder sie nur deswegen nicht erhalten, weil diese wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsbestimmungen nicht gezahlt werden.“

Im Interesse sprachlicher Klarheit wird vorgeschlagen hinter „oder sie“ die Worte „**diese Bezüge oder Vorsorgungsleistungen**“ einzufügen, da dem letzten Halbsatz ansonsten ein klar zuzuordnendes Subjekt fehlt.

III. Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes)

Durch Art. 1 Nr. 4 b) wird nach dem Vorbild anderer Landesbesoldungsgesetze (vgl. etwa § 15 Abs. 2 LBesG Rh.-Pf., § 11 Abs. 2 LBesGNRW, Art. 9 Abs. 2 BayBesG) eine Regelungslücke geschlossen. Hier wird vorgeschlagen, die unzutreffende Formulierung „an einem deutschen Gericht“ durch „**von einem deutschen Gericht**“ zu ersetzen.

Soweit Art. 1 Nr. 6 b) einen zusätzlichen Verweis auf § 53 HVwVfG in der Verjährungsregelung des § 13 HessBesG aufnimmt, ist dies zumindest insoweit missverständlich, als es suggeriert, § 53 HVwVfG treffe eine Regelung über die Verjährung. Der Verweis könnte daher zu der Annahme führen, dadurch werde der beschränkte Anwendungsbereich dieser Regelung ausgedehnt.

§ 53 setzt jedoch die Existenz des Instituts der Verjährung im öffentlichen Recht voraus, der Regelungsgehalt ist beschränkt auf Vorgaben ausschließlich im Zusammenhang mit Verwaltungsakten. So sieht Absatz 1 Satz 1 eine Verjährungshemmung von Ansprüchen öffentlich-rechtlicher Rechtsträger vor, wenn diese durch Verwaltungsakt festgestellt sind oder durchgesetzt werden und entspricht damit in der Wirkung der Klageerhebung nach § 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F.; Absatz 1 Satz 2 regelt, wann diese Hemmung endet. Absatz 2 Satz 1 sieht eine Regelung zur Verjährungsfrist für diejenigen Ansprüche vor, die durch Verwaltungsakt nach

Absatz 1 Satz 1 titulierte sind. Ab dessen Unanfechtbarkeit gelten einheitlich 30 Jahre, womit gleiches gilt, wie für gerichtlich titulierte Ansprüchen (vgl. § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB) hergestellt. Absatz 2 Satz 1 nimmt dann von dieser 30-jährigen Verjährung solche Ansprüche wieder aus, die auf regelmäßig wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, die zum Erlasszeitpunkt des Verwaltungsaktes nach Absatz 1 Satz 1 noch nicht fällig waren und entspricht damit § 197 Abs. 2 BGB (vgl. zum Ganzen Schoch/Schneider/Rademacher VwVfG § 53 Rn. 2 ff.).

Im Hinblick auf den Gleichlauf der BGB-Regelungen und zur Vermeidung von Missverständnissen wird daher angeregt, die Verweisung aus dem GesE zu streichen.

IV. Zu Art. 5 (Änderung des Gesetzes über die Bildung eines Verwaltungsschulverbands)

Soweit Art. 5 zwar durchgängig an dem in § 1 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes in Anführungszeichen gesetzten Namen Hessischer Verwaltungsschulverband festhält, dann aber in Abs. 1 S. 2 GesE die Regelung anfügt, der „Verband trägt den Namen ‚Verwaltungsakademie Hessen‘ und (...)“, ist auch dies eine Regelung, die angelegt ist, Missverständnisse zu verursachen.

Es entbehrt eines erkennbaren Sinnes, für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer in diesem und anderen Gesetzen durchgängig verwendeten Bezeichnung anzuordnen, dass sie einen von dieser Bezeichnung abweichenden Namen trägt. Es wird daher angeregt, den gewünschten neuen Namen durchgängig als Bezeichnung der Körperschaft in diesem und anderen Gesetzen zu verwenden.

gez.

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.



Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln

Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtags
Herrn Thomas Hering MdL
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Nur per E-Mail

Köln, 28.10.2024

Schriftliche Anhörung zu LT-Drs. 21/1028

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

haben Sie vielen Dank für Ihre Bitte um Stellungnahme im schriftlichen Anhörungsverfahren zu dem vorbezeichneten Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und SPD.

Der Entwurf enthält nach meiner Bewertung keine aus rechtlicher Sicht grundlegenden oder weitreichenden Änderungen, sondern entweder rein politische oder aber sehr „technische“ Ansatzpunkte. Zumindest bei überblickartiger Durchsicht ergeben sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Ob einzelne Formulierungen noch optimierbar sind, dürfte primär seitens der aus Hessen stammenden und mit Einzelheiten der Regelungslage daher besonders vertrauten Sachverständigen (etwa des Kollegen Bäuerle) zu bewerten sein.

Auf rechtspolitischer Ebene soll die Anhebung der Stellenobergrenzen für Rechtspflegerinnen und -pfleger von A12 auf A13 als Beförderungssamt des gehobenen Dienstes herausgegriffen werden. Obwohl ebenfalls eine wesentlich politische Entscheidung ohne rechtliche Notwendigkeit, erweist sich diese Anpassung doch als besonders begrüßenswert, weil sie einen Bestandteil zur Zukunftssicherung der hessischen Justiz leistet. Junge Menschen lassen sich immer öfter postgraduiert-universitär ausbilden und streben sodann nach Stellen mit entsprechender Besoldung bzw. Entlohnung. Dies stellt den

**Institut für Öffentliches Recht
und Verwaltungslehre**

Der Direktor

**Univ.-Prof. Dr. iur. Markus Ogorek,
LL.M. (Berkeley), Att. at Law (NY)**

Telefon: 0221 470 – 76545
Telefax: 0221 470 – 76570
Markus.Ogorek@uni-koeln.de

Referent: Luca Manns
Telefon: 0221 470 – 76544
Telefax: 0221 470 – 76570
Luca.Manns@uni-koeln.de

Sekretariat: Susanne Braunsfeld
Telefon: 0221 470 – 7889
Telefax: 0221 470 – 76570
Susanne.Braunsfeld@uni-koeln.de

Postanschrift
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

Besuchsanschrift
3. Obergeschoss
Bernhard-Feilchenfeld-Straße 9
50969 Köln

KVB Pohlstraße



gehobenen Dienst vor grundsätzliche und angesichts des demographischen Wandels potentiell anwachsende Herausforderungen. Vor allem in urbanen Räumen konkurriert die Justiz zudem mit vielen anderen Arbeitgeberinnen und -gebern. Es ist daher richtig, dass den Rechtspflegerinnen und -pflegern nun zumindest gegen Ende ihrer Berufstätigkeit und/oder bei besonderen (Zusatz-)Aufgaben die Möglichkeit der Besoldung nach A13 offenstehen soll. Dies gilt nicht zuletzt aufgrund der durch die antragstellenden Fraktionen mit Recht benannten Tätigkeitsaufwüchse in den vergangenen Jahren. Ob nicht (auch) ergänzende Schritte wie eine erweiterte Zulagenregelung oder gar eine höhere Einstiegseingruppierung angezeigt wären, dürfte einer gewerkschaftlichen bzw. interessenvertretenden Betrachtung obliegen und soll daher hier nicht bewertet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Ogorek Digital unterschrieben von Markus Ogorek
Datum: 2024.10.28 07:50:31 +0100



Hessischer
Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

An den
Vorsitzenden des
Innenausschusses
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1 - 3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: [bebensee-
biederer@hlt.de](mailto:bebensee-biederer@hlt.de)
www.HLT.de

Datum: 28.10.2024

Az. : Be/We/054.24

Ausschließlich per E-Mail an: h.dransmann@ltg.hessen.de
c.kehrein@ltg.hessen.de

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der SPD

Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz) – Drucks. 21/1028

Änderungsantrag der Fraktion der AfD – Drucks. 21/1065

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem obengenannten Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können. Nach Befragung der 21 hessischen Landkreise sind uns keine Anregungen oder Bedenken mitgeteilt worden.

Angesichts der angespannten Wettbewerbssituation auf dem Arbeitsmarkt kann die Erhöhung der sog. „Polizeizulage“ und damit auch die strukturell und in der Höhe identischen „Feuerwehrezulage“ dazu dienen, den Feuerwehrdienst finanziell attraktiver zu gestalten. Dies dient auch allgemein der Anerkennung des Dienstes in den Feuerwehren.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Bebensee-Biederer
Referatsleiterin

Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Frau Claudia Kehrein und Herrn Henrik Dransmann
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU
Fraktion der SPD
Gesetz zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen
sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften
(Zulagenerhöhungsgesetz)
- Drucks. 21/1028 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Erhöhung der Polizeizulage und weiterer Zulagen sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (Zulagenerhöhungsgesetz) – Drucks. 21/1028 und die Gelegenheit zur kurzfristigen Stellungnahme.

Die avisierte Anhebung der Stellenzulagen, sowohl im Bereich der Feuerwehr als auch der allgemeinen Stellenzulagen, erscheint im Hinblick auf die aktuelle Besoldungsentwicklung einerseits und den langen Zeitraum der Festschreibung der aktuellen Beträge andererseits zweckmäßig.

Ihre Nachricht vom:
25.09.2024

Ihr Zeichen:
P 2.5

Unser Zeichen:
050.00 Ba/Ht

Durchwahl:
0611/1702-20

E-Mail:
baum@hess-staedtetag.de

Datum:
29.10.2024

Stellungnahme Nr.:
049-2024

Verband der kreisfreien und
kreisangehöriger Städte im
Lande Hessen

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611/1702-0
Telefax: 0611/1702-17

posteingang@hess-staedtetag.de
www.hess-staedtetag.de

Im Einzelnen merken wir an:

Artikel 2, Nr. 10:

Mit der Einfügung des § 47 a in das Hessische Besoldungsgesetz erhalten Beamtinnen und Beamte des Hessischen Verwaltungsschulverbandes für die Dauer ihrer Tätigkeit als Schulleitung oder örtliche Studienleitung in ständiger Vertretung der Schulleitung eine Zulage zu den Dienstbezügen. Diese beträgt für die Tätigkeit als Schulleitung 25 Prozent und für die Tätigkeit als örtliche Studienleitung in ständiger Vertretung der Schulleitung 20 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Grundgehalt zuzüglich Amtszulage der jeweiligen Besoldungsgruppe zur nächsthöheren Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A.

Wir begrüßen die Einrichtung eines Zulagensystems für den Schulleiter sowie dessen ständigen Stellvertreter. Da diese zusätzliche Aufgabe sehr große Zeitanteile bei den Tätigkeiten der Studienleiter einnimmt, unter Berücksichtigung der geänderten Marktsituation im Bereich der Bildung und Weiterbildung, die mit zahlreichen neuen Herausforderungen einhergeht, sowie im Hinblick auf den nicht unerheblichen Verantwortungsbereich, den die Übernahme der Leitungsaufgabe mit sich bringt, erachten wir eine höhere Zulage für richtig. Sowohl mit Blick auf den spezifischen Aufgaben- und Verantwortungsbereich, als auch mit Blick auf die Entwicklung der Stellenzulagen nach diesem Gesetz insgesamt, erachten wir eine Festsetzung der Beträge auf 35 Prozent für die Tätigkeit als Schulleitung sowie auf 30 Prozent für die Tätigkeit als örtliche Studienleitung in ständiger Vertretung der Schulleitung für sachgerecht und geboten.

Artikel 2, Nr. 19 a:

Wir begrüßen, dass – einer Initiative des Hessischen Städtetages folgend – bei der Grundamtsbezeichnung für das Amt der Leitenden Branddirektorin oder des Leitenden Branddirektors der Zusatz „in einer Stadt mit mehr als 180.000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ entfällt.

Damit können auch Städte mit weniger als 180.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Amt der Leitenden Branddirektorin oder des Leitenden Branddirektors verleihen. Dies erscheint im Hinblick auf einheitliche Stellenbewertungen sachgerecht und stärkt die Eigenverantwortung und Organisationshoheit der Kommunen. Der Entfall des Zusatzes „in einer Stadt mit mehr als 180.000 Einwohnerinnen und Einwohnern“ berücksichtigt, dass die Kommunen die Aufgabe des Brandschutzes eigenverantwortlich wahrnehmen und mithin im Rahmen ihres Organisationsermessens entscheiden, welche Aufgaben dem Amt einer Leitenden Branddirektorin oder eines Leitenden Branddirektors zukommen.

Anhang zu Artikel 2:

Einer Erhöhung der zur „Polizeizulage“ gleichgelagerten „Feuerwehrezulage“ auf 160 Euro je Monat können wir zustimmen. Die Anhebung des Betrages auf 160 Euro je Monat erscheint geeignet, der herausgehobenen Funktion der Feuerwehr, dem großen Verantwortungsbereich und den besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen und zugleich die Attraktivität der Dienststellen zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Gieseler', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stephan Gieseler
Direktor